

Vorblatt

Problem:

Der Lehrplan der Handelsakademie (Anlage A1) und der Lehrplan der zweisprachigen Handelsakademie (Anlage A2), BGBl. Nr. 895/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 315/2003, sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht bzw. nur noch teilweise – bedingt durch die wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Entwicklung – den beruflichen Anforderungen.

Ziel und Inhalt:

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung sollen der Lehrplan der Handelsakademie – Anlage A1 („Stammanlage“) – und der Lehrplan der zweisprachigen Handelsakademie, Anlage A2, neu erlassen werden und es sollen insbesondere folgende Inhalte umgesetzt werden:

- Einführung neuer zeitgemäßer Pflichtgegenstände (zB „Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz“, „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“, „Informations- und Officemanagement“, „Projektmanagement und Projektarbeit“),
- Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten (Schaffung neuer Ausbildungsschwerpunkte, Einführung von Fachrichtungen, Ermöglichung der Schaffung schulautonomer Ausbildungsschwerpunkte bzw. schulautonomer Fachrichtungen).
- verstärkte Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Unterrichtsgegenständen (IT-Bezug im Lehrstoff aller Unterrichtsgegenstände) sowie
- verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität (wie etwa Unternehmergeist, Eigen- und Fremdverantwortung, Innovationsbereitschaft, Selbst- und Methodenkompetenz, Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit),

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Nichtberücksichtigung geänderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedürfnisse und der geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der Handelsakademie unter Aufrechterhaltung der Schulversuche.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen (budgetären) Mehrbelastungen (Kostenneutralität gegeben). Aufgrund des Entwurfes ist kein Mehrbedarf an zusätzlichen IT-Ausstattungsanforderungen gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der Handelsakademie Rechnung trägt, und die Vermittlung einer grundlegenden Allgemein- und Berufsbildung sowie von Schlüsselqualifikationen erhöhen die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen und damit die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangssituation:

Auf Grund der geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sind die Lehrpläne im Bereich des kaufmännischen Schulwesens teils nicht mehr zeitgemäß, weshalb ein Bedarf an inhaltlichen Modifikationen besteht. Der Lehrplan der Handelsschule wurde bereits überarbeitet und der neue Lehrplan ist mit dem Schuljahr 2003/2004 aufsteigend in Kraft getreten (BGBl. II Nr. 315/2003). Zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung sollen nunmehr der Lehrplan der Handelsakademie (Anlage A1) und der Lehrplan der zweisprachigen Handelsakademie (Anlage A2) auf Basis der bestehenden Schulversuche neu erlassen werden. In einem weiteren Schritt soll die Neuerlassung der Lehrpläne der Sonderformen der Handelsakademie erfolgen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Vor diesem Hintergrund soll der zu Grunde liegende Entwurf einer Novelle der Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und Handelsschule, BGBl. Nr. 895/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 315/2003, zur Qualitätssicherung und zeitgemäßen Ausbildung folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

1. Grundsätzliches zur inhaltlichen Umgestaltung der Lehrpläne der Handelsakademie:

Die zuletzt 1994 neu erlassenen Lehrpläne der Handelsakademie (Anlage A1 und A2) wurden bezüglich der Lehrplaninhalte wie auch der Bildungsziele einer genauen Überprüfung durch die Lehrplankommissionen unterzogen, Erneuerungen wurden überall dort gesetzt, wo die Entwicklung im Bereich der beruflichen Anforderung weitergegangen ist, inhaltliche Erneuerungen auf Grund technischer Innovationen oder organisatorischer Bestrebungen und auf europäischer Ebene notwendig waren. Dies betraf vor allem die Pflichtgegenstände des Fachbereiches und den Pflichtgegenstand „Informations- und Officemanagement“; weiters fanden bestimmte Inhalte des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Rahmen der Pflichtgegenstände „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und „Lebende Fremdsprache“ jeweils Berücksichtigung.

Grundsätzlich erfolgte eine Neustrukturierung der Lehrplaninhalte aller Unterrichtsgegenstände. In Anlehnung an den neu erlassenen Lehrplan der Handelsschule erfolgte eine Strukturierung des Lehrstoffes nach Basislehrstoff, Erweiterungslehrstoff, IT-Bezug und Übungsfirmenkonnex. Durch diese Maßnahme soll eine verstärkte Auseinandersetzung der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der Schülerinnen und Schüler mit allen Lehrstoffinhalten erreicht werden; weiters bietet der Unterricht in der Übungsfirma die Möglichkeit für andere Unterrichtsgegenstände darauf Bezug zu nehmen. Letztlich wird durch den IT-Bezug in allen Unterrichtsgegenständen dafür sensibilisiert, dass unter Einsatz neuer Methoden und mit Zuhilfenahme der neuen Medien (zB in Laptopklassen) die IT-Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gestärkt wird.

2. Einführung neuer Unterrichtsgegenstände:

Um die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern, wurde der neue Pflichtgegenstand „Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz“ geschaffen.

Im Hinblick auf eine Verstärkung gegenstandsübergreifender Fertigkeiten und Kompetenzen bzw. einer Verstärkung interkultureller Kompetenzen (insbesondere im Lichte internationaler Entwicklungen) wurde im allgemein bildenden Bereich der Pflichtgegenstand „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ geschaffen. Im Sinne einer Zusammenschau und Zusammenführung der Pflichtgegenstände „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ – dies kann auch als ein Brückenfach zwischen betriebswirtschaftlichen und allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen gesehen werden – sollen Kompetenzen beider Unterrichtsgegenstände im Lichte kultureller Entwicklungen (auch auf internationaler Ebene) den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden: Auseinandersetzung mit internationalen Entwicklungen und Analysen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur; Fallstudien; Kenntnis der Vielfalt von Kulturen und Entwicklung von Toleranz und Verständnis.

Erneuerung des Unterrichtsgegenstandes „Textverarbeitung“ im neu geschaffenen Nachfolgepflichtgegenstand „Informations- und Officemanagement“.

Integration der Projektarbeit im neu geschaffenen Pflichtgegenstand „Projektmanagement und Projektarbeit“. Dieser neue Pflichtgegenstand wird im Rahmen des Fachbereiches als eigener Unterrichtsgegen-

tand angeboten um eine engere Verbindung von Projektmanagementmethoden und der konkreten Umsetzung bei Erstellung einer Projektarbeit im thematischen Rahmen des Ausbildungsschwerpunktes bzw. der Fachrichtung zu erreichen.

3. Erweiterung der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten:

3.1 Schaffung neuer Ausbildungsschwerpunkte:

Grundsätzlich ist die Unterscheidung in Ausbildungsschwerpunkt und Fachrichtung durch die für diese maßvolle Spezialisierung vorgesehene Anzahl der Wochenstunden festgelegt. Ein Ausbildungsschwerpunkt ist im Ausmaß von sechs bis acht Wochenstunden, eine Fachrichtung im Ausmaß von neun bis 16 Wochenstunden gegeben. Im Verlauf der gesamten Ausbildung ist seitens des Schulgemeinschaftsausschusses ab dem dritten Jahrgang zumindest ein Ausbildungsschwerpunkt im Ausmaß von sechs Wochenstunden schulautonom festzulegen. Ausbildungsschwerpunkte sind Bereiche, die zu einer betriebswirtschaftlichen berufsbezogenen Spezialisierung führen. Die im Lehrplan angeführten – wählbaren – Ausbildungsschwerpunkte bzw. Fachrichtungen wurden für den Schulgemeinschaftsausschuss als Angebot in den jeweiligen Lehrplan aufgenommen; die Realisierung erfolgt im Rahmen der schulautonomen Festlegung. Wesentlich ist dabei die Festlegung der Anzahl der Wochenstunden, welche für den Ausbildungsschwerpunkt bzw. für die Fachrichtung vorgesehen ist.

Die bereits 1994 angebotenen Ausbildungsschwerpunkte wurden überarbeitet und modernisiert. Die neu geschaffenen Ausbildungsschwerpunkte orientieren sich an der neuen Entwicklung im Bereich der Wirtschaft und der neuen Medien (Multimedia und Webdesign, Netzwerkmanagement, Softwareentwicklung; Digital Business; Entrepreneurship und Management; Transportmanagement). Diese Ausbildungsschwerpunkte sind schulautonom zu wählen und festzulegen; der Schulgemeinschaftsausschuss kann aber auch andere – schulautonome – Ausbildungsschwerpunkte einführen.

Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Ausbildungsschwerpunkte festgelegt werden.

3.2. Schaffung vertiefter Schwerpunktsetzungen - „Fachrichtungen“:

Fachrichtungen bieten in neun bis 16 Wochenstunden eine vertiefende Spezialisierung an und können aus maximal vier Unterrichtsgegenständen kombiniert werden. Mit dieser Maßnahme soll neuen Erfordernissen auf dem nationalen wie auch internationalen Arbeitsmarkt entsprochen werden: Controlling und Accounting, Internationale Wirtschaft mit Fremdsprache(n) und Kultur, Entrepreneurship und Management mit autonomem Geschäftsfeld, Informationsmanagement und Informationstechnologie, Logistikmanagement und Speditionswirtschaft. Der Schulgemeinschaftsausschuss kann entweder die in der Stundentafel angeführten Fachrichtungen mit den vorgegebenen Pflichtgegenständen wählen oder aber auch schulautonome Fachrichtungen schaffen und festlegen. Bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können jeweils gesonderte Fachrichtungen festgelegt werden. Wird eine Fachrichtung gewählt, so sind die dazugehörigen Pflichtgegenstände im Abschnittes VI des Lehrplanes entweder verbindlich vorgegeben (so zB bei der Fachrichtung Controlling und Accounting) oder erst seitens des SGA festzulegen (so zB bei der Fachrichtung Internationale Wirtschaft mit Fremdsprache(n) und Kultur). Innerhalb einer Fachrichtung können höchstens vier Pflichtgegenstände festgelegt werden.

Die im Lehrplan angeführten Ausbildungsschwerpunkte wie auch Fachrichtungen wurden in Schulversuchen umfassend getestet und sollen durch diese Reform in das Regelschulwesen übergeführt werden.

4. Verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen:

In Anlehnung an den im Jahr 2003 kundgemachten neuen Lehrplan der Handelsschule soll auch im Rahmen des Entwurfes des Lehrplanes der Handelsakademie verstärkt Raum für neue pädagogische Methoden und einer erhöhten Flexibilität eröffnet werden. Methoden des kooperativen offenen Lernens sollen bei den Schülerinnen und Schülern verstärkt soziale und fächerübergreifende und persönlichkeitsbildende Kompetenzen entwickeln. Das neu eingeführte Unterrichtsprinzip „Entrepreneurship Education“ soll die Absolventinnen und Absolventen speziell auf die Möglichkeiten einer selbständigen Tätigkeit vorbereiten, daneben aber auch eine bestimmte Geisteshaltung (Unternehmergeist) forcieren. Generell wurden Bildungs- und Lehraufgaben so formuliert, dass sie zu einer verstärkten Entwicklung der Schlüsselkompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern führen (Kooperation, Lösung fächerübergreifender Aufgabenstellungen, verstärkte Integration von neuen Technologien, Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung).

Finanzielle Auswirkungen

Ein abstrakter Werteinheitenvergleich des geltenden Lehrplanes mit der gegenständlichen Novelle (siehe unten stehende Tabelle) ergibt bei einer insgesamt betroffenen Zahl von 1.530 Klassen einen Minderbedarf von bundesweit 1,63 WE:

Jahrgangsstufe	Werteinheiten bisher	Werteinheiten Entwurf	Klassenzahl	Werteinheiten Differenz
1.	49,03	49,68	360	231,84
2.	53,76	52,60	333	-388,61
3.	44,55	50,38	289	1.686,32
4.	45,09	42,87	277	-614,11
5.	41,59	38,20	271	-917,06
Summe	234,01	233,73	1.530	-1,63

Im Hinblick auf das aufsteigende Inkrafttreten wurden für die Schuljahre 2006/07 bis 2009/10 Übergangsbestimmungen definiert, die den erhöhten Bedarf der dritten Jahrgänge ausgleichen. Diese Übergangsbestimmungen haben auf den oben dargestellten WE-Vergleich folgende (befristete) Auswirkungen:

Jahrgangsstufe	Werteinheiten bisher	Werteinheiten Entwurf	Klassenzahl	Werteinheiten Differenz
1.	49,03	49,68	360	231,84
2.	53,76	52,60	333	-388,61
3.	44,55	50,38	289	371,08
4.	45,09	42,87	277	0,00
5.	41,59	38,20	271	-284,55
Summe	234,01	233,73	1.530	-70,25

Für diese Vergleichsrechnungen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Eröffnungs- und Teilungszahlen (BGBl. Nr. 86/1981, idgF.) sowie die unterschiedliche Einstufung von Pflichtgegenständen (§ 7 bzw. die Anlagen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, idgF.) berücksichtigt, wurden die aus dem laufenden Schuljahr (2003/04) erhobenen durchschnittlichen Schülerzahlen je Klasse herangezogen, nämlich:

1. Klasse: 30 Schülerinnen und Schüler
2. Klasse: 26 Schülerinnen und Schüler
3. Klasse: 24 Schülerinnen und Schüler
4. Klasse: 23 Schülerinnen und Schüler
5. Klasse: 23 Schülerinnen und Schüler

Auf Basis der oben stehenden Tabellen ergeben sich unter der Berücksichtigung des aufsteigenden Inkraft-Tretens folgende fiktive Mehr- und Minderausgaben bzw. Mehr- und Minderkosten:

	2004	2005	2006	2007
Ausgaben	224.377,3	297.029,9	-96.042,7	622.220,3
Kosten	291.690,5	386.138,9	-124.855,5	808.886,4

Die vorstehend ausgewiesenen Eurobeträge sind unter Berücksichtigung des Verhältnisses des tatsächlichen Lehrereinsatzes von L1- und L2-Lehrern von 88,6% L1-Lehrer und 11,4% L2-Lehrer sowie weiters unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalausgaben (Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 511/2003) errechnet worden.

Auf Grund des annähernd identen Werteinheitenvergleichs des Entwurfs mit der derzeit geltenden Lehrplanfassung bleiben die Parameter für die Ressourcenzuteilung für die Landesschulräte/den Stadtschulrat unverändert. Die oben angegebenen Mehr- und Minderausgaben bzw. Mehr- und Minderkosten werden daher in den einzelnen Finanzjahren nicht wirksam, wodurch für den Gesamthaushalt des Ressortbudgets von Ausgaben- und Kostenneutralität ausgegangen werden kann.

Ausstattung:

Aufgrund des Entwurfes ist im IT-Bereich kein Mehrbedarf gegeben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I § 3 Abs. 6):

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Das In-Kraft-Treten des Lehrplanes der Handelsakademie und des Lehrplanes der zweisprachigen Handelsakademie ist jeweils mit 1. September 2004 für den I. Jahrgang und in weiterer Folge jahrgangsweise aufsteigend (II. Jahrgang mit 1. September 2005, III. Jahrgang mit 1. September 2006, IV. Jahrgang mit 1. September 2007 und der V. Jahrgang mit 1. September 2008) festgelegt. Die bisherigen Anlagen treten schrittweise (auslaufend für den I. Jahrgang mit 31. August 2004) außer Kraft.

Zu Z 2:

Auf Grund der Änderungen im Anlagentext wird der jeweils geltende Lehrplan der Handelsakademie bzw. der zweisprachigen Handelsakademie durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform siehe „Allgemeiner Teil“, Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ sowie „Besonderer Teil; zu den Anlagen A1 und A2“).

Zu den Anlagen A1 und A2:

1. Struktur und Organisation des neuen Lehrplans:

1.1 Ausbildungsschwerpunkte oder Fachrichtungen:

Der neue Lehrplan der Handelsakademie beinhaltet die in den Schulversuchen von 1999 - 2003 erprobten Innovationen, insbesondere die Möglichkeit einer stärkeren Schwerpunktsetzung am Schulstandort nach regionalen Erfordernissen, wobei den lokalen Arbeitsmarkterfordernissen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen einer Region oder eines Landes durch schulautonome Maßnahmen Rechnung getragen werden kann. Dort, wo eine vertiefende Spezialisierung nicht notwendig ist, wurde die Eröffnung von moderaten Ausbildungsschwerpunkten wie dies organisatorisch bereits beim Lehrplan 1994 möglich war, beibehalten. Dadurch ist es den Schulen erstmals möglich, unterschiedlich tiefe Schwerpunktsetzungen anzubieten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im „Allgemeinen Teil“, „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“, „Erweiterung schulautonomer Gestaltungsmöglichkeiten“ verwiesen.

1.2. Erhöhte Flexibilität in der Handhabung der Stundentafel:

Weiters wurde die Möglichkeit von Bandbreiten der Gesamtstundenanzahl innerhalb eines Jahrganges aber auch innerhalb eines Unterrichtsgegenstandes über die ganze Ausbildungsdauer hinweg geschaffen, dieses Instrumentarium - bereits seit 1994 angewandt - wurde verstärkt, die schulautonomen Möglichkeiten wurden erweitert, die Stundentafeln insgesamt flexibler gestaltet. Die bereits von Wirtschaft, Verwaltung und Industrie geforderte höhere Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen, wird gerade in diesem erneuerten Lehrplan verstärkt in die Ausbildung eingebaut.

Möglichkeiten der Abweichung von der Stundentafel (Abschnitt I der Anlage A1 bzw. A2) im Konnex mit den Bestimmungen über schulautonome Lehrplanbestimmungen (Abschnitt IV der Anlage A1):

Kernbereich:

Das Stundenausmaß der lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenstände des Kernbereiches kann unter Beachtung des Stundenrahmens der einzelnen Jahrgänge (vgl. dazu die Stundentafel) unter bestimmten Voraussetzungen verändert werden. Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren. Besondere Bestimmungen bestehen jeweils für die Veränderung des Wochenstundenausmaßes der Pflichtgegenstände „Lebende Fremdsprache“ und „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“ sowie für die Einführung weiterer Fremdsprachen.

Fachbereich:

Das festgelegte Wochenstundenausmaß des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ ist nicht veränderbar.

Im Rahmen des Fachbereiches ergänzen die Seminare den gewählten oder schulautonom geschaffenen Ausbildungsschwerpunkt bzw. die Pflichtgegenstände der gewählten oder schulautonom geschaffenen Fachrichtung.

Im Rahmen der durch Reduktionen im Kernbereich frei werdender Wochenstunden (höchstens zehn) kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Fachbereich ein geändertes Stundenausmaß der im Lehrplan vorgesehenen Seminare bzw. Ausbildungsschwerpunkte bzw. Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung innerhalb von bestimmten Bandbreiten (vgl. dazu die Stundentafel) vorgesehen werden. Diesfalls sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe und der

Lehrstoff entsprechend zu adaptieren. Dabei ist zu beachten, dass der Lehrstoff der im VI. Abschnitt angeführten wählbaren Seminare jeweils für drei Wochenstunden, der Lehrstoff der im VI. Abschnitt angeführten wählbaren Ausbildungsschwerpunkte pro Jahrgang für jeweils zwei Wochenstunden und der Lehrstoff der im VI. Abschnitt angeführten wählbaren Pflichtgegenstände der Fachrichtungen pro Jahrgang für jeweils drei Wochenstunden konzipiert ist. Weiters besteht die Möglichkeit im Rahmen der durch Reduktionen im Kernbereich frei werdender Wochenstunden schulautonome Seminare, schulautonome Ausbildungsschwerpunkte bzw. schulautonome Fachrichtungen zu schaffen. Jeder schulautonome Ausbildungsschwerpunkt bzw. jede schulautonome Fachrichtung muss einen betrieblichen Schwerpunkt haben. Bei Schaffung einer schulautonomen Fachrichtung können höchstens vier Pflichtgegenstände vorgesehen werden. Für schulautonome Seminare bzw. schulautonome Ausbildungsschwerpunkte bzw. für die Pflichtgegenstände der schulautonomen Fachrichtung sind jeweils zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bezeichnung des Seminars bzw. des Ausbildungsschwerpunktes bzw. der Fachrichtung und deren Pflichtgegenstände, Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff) durch den Schulgemeinschaftsausschuss zu erlassen.

2. Darstellung der inhaltlichen Umgestaltung des Lehrplanes aus pädagogischer Sicht im Einzelnen:

In allen Unterrichtsgegenständen des neuen Lehrplanes wurde zwischen Basis- und Erweiterungslehrstoff unterschieden. Fächerübergreifender Unterricht und neue Lehr- und Lernformen, wie kooperatives offenes Lernen, sollen verstärkt zum Einsatz kommen. Der IT-Bezug in allen Unterrichtsgegenständen soll einerseits aufzeigen, wo die in Wirtschaftsinformatik und Informations- und Office Management vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten als Werkzeug zur Erreichung des Bildungszieles eines anderen Unterrichtsgegenstandes eingesetzt werden können, andererseits der steigenden Bedeutung von IKT-Kenntnissen im Wirtschaftsleben gerecht werden. Der Übungsfirmenkonnex in den anderen Unterrichtsgegenständen soll aufzeigen wo andere Unterrichtsgegenstände Voraussetzungen für die Arbeit in der Übungsfirma schaffen müssen und auf der anderen Seite den Schülerinnen und Schülern praktische Trainingsmöglichkeiten für das in anderen Unterrichtsgegenständen Gelernte ermöglichen. Auf Aktualität und Praxisnähe ist in allen Unterrichtsgegenständen besonderer Wert zu legen.

Auf die normative Sprachrichtigkeit und den korrekten Gebrauch der Standardsprache und der Fachterminologie ist in allen Unterrichtsgegenständen zu achten.

Zum Pflichtgegenstand „Deutsch“:

Der Umgang mit neuen Medien ist besonders zu trainieren. Die Kommunikationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler soll besonders gefördert werden. Durch die Einführung des Kulturportfolios soll die kulturbildende Komponente des Unterrichtsgegenstandes besonders betont werden. Bei der Förderung der Präsentationsfähigkeit ist neben dem Umgang mit dem Medium auch Bedacht auf die inhaltliche Richtigkeit zu legen. Durch den Übungsfirmenkonnex soll die Wichtigkeit der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit im Schriftverkehr für die Wirtschaftspraxis besonders hervorgehoben werden.

Zum Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“:

Durch den Bezug auf den gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen werden erstmals Mindestanforderungen der Sprachbeherrschung definiert, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler europaweit vergleichbar und transparent machen. Ziel dieser Maßnahme ist es die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen zu erhöhen. Die Kommunikationsfähigkeit und der selbstverständliche Einsatz der Sprache im Berufsleben sollen durch den Einsatz moderner Medien besonders gefördert werden.

Zum Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“:

Auch in der zweiten lebenden Fremdsprache wird auf den Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Bezug genommen, wobei zumindest das Niveau des Independent Users (B1) erreicht werden muss, in einzelnen Bereichen abhängig, jedoch vom Ausmaß der zur Verfügung stehenden Wochenstunden, auch das Niveau B2 erreicht werden soll. Durch schulautonome Entscheidung kann das im Lehrplan vorgesehene Stundenausmaß bis auf sechs Wochenstunden zugunsten einer dritten lebenden Fremdsprache oder der Ausweitung des Fachbereiches gekürzt werden.

Zum Pflichtgegenstand „Internationale Wirtschafts- und Kulturräume“:

Aufbauend auf den in den Pflichtgegenständen „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)“ und „Geografie (Wirtschaftsgeografie)“ aber auch in den Pflichtgegenständen „Volkswirtschaft“, „Deutsch“, „Religion“, „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ und „Lebende Fremdsprache“ vermittelten Inhalten sollen in diesem neu geschaffenen Pflichtgegenstand in einem fächerübergreifenden Unterricht die kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der verschiedenen Volkswirtschaften analysiert und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der verschiedenen Wirtschaftsräume behandelt werden. Die

Schülerinnen und Schüler sollen sich mit geografischen, geschichtlichen und kulturellen Bedingtheiten bei der Entwicklung der Volkswirtschaften und deren Auswirkungen auf das Zusammenleben der Völker auseinandersetzen.

Zu den Pflichtgegenständen „Chemie“, „Physik“, „Biologie, Ökologie und Warenlehre“:

Die angeführten Teilbereiche der Naturwissenschaften sollen den Schülerinnen und Schülern in ihrer gegenseitigen Bedingtheit und aufbauend auf den Grundlagen des jeweils anderen Unterrichtsgegenstandes fächerübergreifend vermittelt werden. Der naturwissenschaftlichen Gesamtschau und dem Verständnis naturwissenschaftlicher Zusammenhänge ist dabei vor der inhaltlichen Vollständigkeit der Vorzug zu geben.

Zum Pflichtgegenstand „Mathematik und angewandte Mathematik“:

Durch verstärkten Computereinsatz und moderne Methoden sollen bei den Schülerinnen und Schülern Interesse und Verständnis für die Mathematik sowie deren Anwendungen für die Wirtschaft vermittelt werden.

Zum Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“:

Als Leitgegenstand der kaufmännischen Ausbildung kommt der Betriebswirtschaft und ihrer modernen Vermittlung besondere Bedeutung zu. In einem fächerübergreifenden Unterricht, insbesondere mit dem Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“, soll bei den Schülerinnen und Schülern vor allem Verständnis und Interesse für die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge geweckt werden. Dem Verständnis der großen Zusammenhänge kommt dabei Vorrang vor Detailwissen zu. Den Schülerinnen und Schülern sollen moderne Methoden der Informationsbeschaffung und im Sinne des Contentmanagements ein sinnvoller Umgang mit der Fülle des betriebswirtschaftlichen Fachwissens vermittelt werden. Planspiele, Case Studies und andere Formen zeitgemäßen Unterrichts sollen den Schülerinnen und Schülern die Erprobung ihres Wissens in simulierten Praxissituationen ermöglichen. Eine enge Zusammenarbeit ist auch mit der Übungsfirma, der Trainingsstätte unternehmerischen Denkens und Handelns, erforderlich. In enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern des Pflichtgegenstandes „Volkswirtschaft“ sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft aufgezeigt werden. Im Hinblick auf die bei der Reife- und Diplomprüfung abzulegende betriebswirtschaftliche Klausur muss sich die enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrerinnen und Lehrern des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaft“ und des Pflichtgegenstandes „Rechnungswesen und Controlling“ durch alle Fachgebiete und durch alle Schuljahre ziehen. Das Unterrichtsprinzip „Entrepreneurship Education“ und „Unternehmergeist“ soll in allen Inhalten bedacht werden. Den Schülerinnen und Schülern sollen Vor- und Nachteile des Unternehmenseins objektiv aufgezeigt werden und damit ihre Berufs- und Lebenschancen verbessert werden. Es sind dabei den Schülerinnen und Schülern eine bestimmte Haltung und Ethik zu vermitteln, die zu einer Unternehmensgründung führen können, aber nicht unbedingt müssen. Entrepreneurship Education ist dabei durchaus auch im Sinne der Intrapreneurship, als Bereicherung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, zu verstehen.

Zum Pflichtgegenstand „Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz“:

In diesem neuen Pflichtgegenstand soll den Schülerinnen und Schülern bewusst gemacht werden, dass sie im schulischen und insbesondere im beruflichen Leben nur dann erfolgreich bestehen können, wenn sie über bestimmte soziale Kompetenzen, wie Rücksichtnahme auf andere, Toleranz, Durchhaltevermögen, Selbstüberwindungsfähigkeit, Eigeninitiative, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, vor allem Verantwortung für das eigene Tun, verfügen. Situationsangepasstes Verhalten im Umgang mit Vorgesetzten, Geschäftspartnern und Kunden (Umgangsformen) kann und muss gelernt und geübt werden. Neue Lernformen werden für alle Unterrichtsgegenstände aufbereitet.

Zum Pflichtgegenstand „Businesstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“:

Im Bereich Businesstraining sollen die Schülerinnen und Schüler, verstärkt die praktische Anwendung von Betriebswirtschaft und Rechnungswesen und Controlling trainieren sowie lernen, wie man sich in der Geschäftswelt bewegt, wie man kommuniziert und handelt. Kriterien wie Auftreten, Kleidung und situationsgemäßes Verhalten gegenüber anderen (insbesondere Geschäftspartnern, Vorgesetzten und Kollegen) spielen als Vorbereitung auf das Berufsleben eine wesentliche Rolle.

Projektmanagement und Qualitätsmanagement:

Im Bereich Projektmanagement ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der eigenen Unterrichtsarbeit mit den Fachprofessorinnen und Fachprofessoren, welche den Pflichtgegenstand „Projektmanagement und Projektarbeit“ unterrichten und denjenigen Fachprofessorinnen und Fachprofessoren, welche die Projektarbeit betreuen, erforderlich.

Maßnahmen des Qualitätsmanagements sind aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegdenkbar; sie müssen daher inhaltlich vermittelt werden, aber insbesondere soll deren Bedeutsamkeit für den langfristigen Erfolg den Schülerinnen und Schülern einsichtig gemacht werden. Fragen des Qualitätsmanagements sollen sich im Hinblick auf die Vorbildwirkung auch auf das pädagogische Handeln beziehen.

Übungsfirma:

Der Übungsfirma kommt im Lehrplan der Handelsakademie eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist nicht nur die Trainingsstätte für unternehmerisches Denken und Handeln, sondern der Ort, wo alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die in anderen Unterrichtsgegenständen vermittelt wurden, praktisch angewendet werden sollen. Bei der Arbeit in der Übungsfirma ist im Sinne des Qualitätsmanagements besonders auf die Qualität der erbrachten Leistungen zu achten. Ziel der Qualitätsarbeit sollte die unmittelbare Einsatzfähigkeit in der Wirtschaftspraxis sein.

Im Hinblick auf die betriebliche Praxis, wonach der Dienstgeber gemäß § 39 Angestelltengesetz bzw. gemäß § 1163 ABGB bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen hat, ist auch im Rahmen dieses Pflichtgegenstandes das Dienstzeugnis zu behandeln (ua. Inhalt, Funktion, Ausstellung).

Case Studies:

Sie dienen der Aktualisierung des betriebswirtschaftlichen Wissens und der Vorbereitung auf die fächerübergreifende betriebswirtschaftliche Klausur und das betriebswirtschaftliche Kolloquium. Durch schüleraktivierende Maßnahmen und moderne Unterrichtsmittel sollen die Selbstständigkeit und Problemlösungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler trainiert werden.

Zum Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“:

Auf die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung mit der Lehrerin und dem Lehrer des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaft“ ist zu achten. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind immer im Hinblick auf den Nutzen als Steuerungsinstrument im unternehmerischen Handeln zu sehen. Moderne Steuerungs- und Managementinformationssysteme sind in den Unterricht zu integrieren. Auf Aktualität und Wirtschaftsnähe ist bei der Wissensvermittlung besonders Bedacht zu nehmen.

Zum Pflichtgegenstand „Wirtschaftsinformatik“:

Kenntnisse und Fertigkeiten der Wirtschaftsinformatik sollen in dem Umfang vermittelt werden, dass sie geeignet sind, von den Schülerinnen und Schülern als Werkzeug in allen anderen Unterrichtsgegenständen eingesetzt zu werden und sollen im Wirtschaftsleben als Hilfsmittel für die Problemlösung verwendet werden können. Die ständige Aktualisierung des Wissens und der Fertigkeiten entsprechend den Erfordernissen der Praxis soll angestrebt werden.

Zum Pflichtgegenstand „Informations- und Office-Management“:

Von den Schülerinnen und Schülern soll die Bedeutung einer wirksamen schriftlichen Kommunikation und einer modernen Büroorganisation als Aushängeschild jeden Unternehmens erkannt werden. Gestaltungs- und Rationalisierungspotenziale moderner Softwareprogramme sollen vermittelt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit der Lehrerin und dem Lehrer der Unterrichtsgegenstände „Deutsch“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Betriebswirtschaft“ sowie eine gegenseitige Abstimmung der Inhalte ist anzustreben. Auf die inhaltliche Richtigkeit und Versandfähigkeit der Schriftstücke ist besonderer Wert zu legen.

Zum Pflichtgegenstand „Politische Bildung und Recht“:

Auf die selbstständige Informationsbeschaffung der Rechtsquellen ist besonderer Wert zu legen. Die permanente Analyse der Einflüsse der Rechtsordnung auf das betriebliche Geschehen soll analysiert und Wechselwirkungen zwischen Recht und Wirtschaft aufgezeigt werden. Vor allem die europäischen Rechtsnormen und deren Umsetzung in innerstaatliches Recht sollen behandelt werden.

Zum Pflichtgegenstand „Volkswirtschaft“:

Ausgehend von wirtschaftspolitischen aktuellen Anlässen sollen den Schülerinnen und Schülern die globalen Verflechtungen der Wirtschaft, deren kulturelle Bedingtheit und gegenseitige Abhängigkeiten aufgezeigt werden. In einem fächerübergreifenden Unterricht sollen den Schülerinnen und Schülern die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und die Unterschiede zum betriebswirtschaftlichen Denken und Handeln vermittelt werden.